

in außerkirchlichen Kreisen aus rein hygienischen und humanitären Gründen geleistet wird, sollten wir das nicht zustande bringen aus übernatürlichen Beweggründen, aus Liebe zu Gott und zum Nächsten? *Alfo ad arma!*

Bayern.

P. Jos. a Leon. Cap.

VI. (Ungiltige Taufpathenschaft.) Maria, katholischer Confession, unterhält mit Hermann, israelitischer Confession, einen unerlaubten Verkehr, der nicht ohne Folgen bleibt. Bei der Taufe ihres ersten Kindes sind auch drei ihrer Geschwister zugegen, der ältere Bruder als Taufpathe. Einige Zeit darauf brechen die drei genannten Geschwister jeden Verkehr mit Maria ab, da sie bei ihrem Vorsatze verharren, den Juden Hermann zu ehelichen. Der letztere aber tritt nun zur katholischen Religion über, um Maria leichter heiraten zu können. Bald nach seiner Taufe wird ihm ein zweites Kind geboren, ohne daß jedoch die Geschwister der Maria davon eine Ahnung haben. Da sich kein Taufpathe findet, läßt Maria ihren jüngeren Bruder Moïse „als Taufpathen einschreiben“ und verständigt nachträglich ihren älteren Bruder hievon, der gleichfalls seinen jüngeren Bruder Moïse von dieser ihm zutheil gewordenen Ehre in Kenntnis setzt. Da sich nun einmal an der Sache nichts ändern läßt, erklärt sich auch Moïse nachträglich einverstanden mit der Uebernahme der Pathenschaft, die ihm wider Wissen und Willen von seiner Schwester zugebracht worden war. Ist die Pathenschaft in facie Ecclesiae giltig?

Antwort: Nein. Die Pathenschaft kann allerdings per procuratorem zustande kommen, der eigentliche Taufpathe muß aber von seiner Bestimmung zur Taufpathenstelle wissen, seine Einwilligung dazu geben, den procurator bestimmen oder durch andere bestimmen lassen; denn die Taufpathenstelle zieht gewisse Verpflichtungen nach sich, zu deren freiwilliger Uebernahme Kenntnis und Zustimmung durchaus nothwendige Vorbedingungen sind. Dies ist selbstverständliche Lehre aller Moralisten; so Lehmkuhl, theol. mor. II. n. 758: *Requiritur pro patrinis, ut valide fuerint patrini; igitur ut habuerint animum gerendi munus patrini.* — Goepfert, Moraltheologie III. S. 52: „Damit jemand wirklich Pathe sei und die geistliche Verwandtschaft sich zuziehe, ist erforderlich, daß der Betreffende die Absicht habe, die Pathenschaft zu übernehmen; darum tritt sie nicht ein bei einem error in corpore, wenn man sich im Täufling irrt, oder wenn man wider Wissen und Willen zum Pathe bestimmt und erst nachher davon benachrichtigt wird.“ — A. Esser (Kirchenlexikon, art. Pathen): „Es ist zulässig, daß der Pathe sich bei dem sacramentalen Acte durch einen anderen vertreten läßt; er muß aber selbstverständlich vorher Kenntnis von seiner Designation zum Pathe und die Absicht haben, Pathe zu werden; andernfall würde keine geistliche Verwandtschaft zustande kommen.“

Da nun Alois nicht die geringste Ahnung davon hatte, daß er als Taufpathe „eingeschrieben“ wurde, zudem in Folge des abgebrochenen geschwisterlichen Verkehres auch nicht einmal ein consensus praesumptus angenommen werden konnte, kann von einer gültigen Pathenschaft nicht die Rede sein. Die nachträgliche Zustimmung zu dem nun einmal geschaffenen Sachverhalt hat keine Rechtswirkung, da die Pathenschaft in ipso actu baptismi eintritt, in diesem Augenblick also die Zustimmung hätte vorhanden sein müssen; eine Art sanatio in radice per subsequentem consensum ist unmöglich, da der Tact, an den die Pathenschaft gebunden ist, nicht mehr andauert; hier gilt die Umkehrung des Axioms: Infectum factum fieri nequit.

Dr. J. Gföllner.

VII. (Das Domine non sum dignus etc. bei Theilung der heiligen Communion.) Viele Jahrhunderte waren nothwendig, um im äußeren Ritus für die ganze katholische Welt die jeßige Einheit herzustellen. Diese Mannigfaltigkeit war naturgemäß umso größer, je unwesentlicher der betreffende Ritus für die Cuthandlung selbst war. So bedienten sich einst bei der Austheilung der heiligen Communion verschiedene Kirchenprovinzen verschiedener Gebetsformulare. Die Formel, die wir nach Vorschrift gegenwärtig gebrauchen: Domine, non sum dignus haben zwar schon Origenes und Chrysostomus (homil. VI.) den Gläubigen als Gebet vor der heiligen Communion empfohlen, fand aber erst im XIII. und XIV. Jahrhunderte allgemeinere Verbreitung. Durandus z. B. berichtet,¹⁾ daß der Priester an manchen Orten zum Minister sprach: „Sumite vinculum pacis et dilectionis, ut apti sitis sacrosanctis mysteriis.“ Der Martyrer Justinus beschreibt den Ritus der ersten Zeiten mit folgenden wenigen Worten: „Der Vorsteher verrichtet aus allen Kräften Gebete und Dankfagungen, das Volk aber ruft zusammen: Amen. Sodann ist die Vertheilung von dem, worin die Dankfagung geschehen ist.“ Die älteste und im Oriente gebräuchlichste Formel war wohl ursprünglich: Sancta sanctis, womit man sagen wollte: wer nicht heilig ist, möge sich nicht nahen. In den apostolischen Constitutionen lesen wir:²⁾ „Der Bischof soll das Opfer mit den Worten vertheilen: Corpus Christi, und der Empfänger antwortet: Amen, der Diacon aber den Kelch, indem er spricht: Sanguis Christi, poculum salutis, und der, welcher daraus trinkt, soll antworten: Amen.“ Papst Cornelius berichtet in einem Briefe an den Antiochener Fabius über die Gebräuche und das Schisma der Novatianer und schreibt:³⁾ Novatianus habe einige communiciert und von ihnen den Eid gefordert, daß sie niemals zu Cornelius zurückkehren würden. „Und wenn einer beim Empfange jenes Brotes hätte sagen sollen Amen,

¹⁾ lib. IV. c. 53. nr. 2. — ²⁾ lib. VIII. c. 13. — ³⁾ Apud Eusebium lib. IV. hist. eccles. cap. 43.